

Informationen für Installateure – Vorgaben zur Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Allgemeine Informationen

Am 01.01.2024 treten die Regelungen der Bundesnetzagentur zur Umsetzung von §14a EnWG in Kraft. Aus den Regelungen ergeben sich neue Vorgaben für die Steuerbarkeit steuerbarer Verbrauchseinrichtungen für Installateure, Betreiber entsprechender Einrichtungen, für Stromlieferanten sowie Netzbetreiber und den Netzausbau

Das Ziel ist es, einen zuverlässigen Netzbetrieb sicherzustellen und einen verzugsfreien Netzanschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz gewährleisten. Dafür erhalten die Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) Vergünstigungen.

1. Überblick über die Neuregelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß 14a EnWG

Welche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen fallen unter die Regelungen nach §14a EnWG?

- Wärmepumpen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Private Ladepunkte für Elektromobile (z.B. Wallboxen oder Ladesäulen)
- Batteriespeichersysteme (betroffen ist nur der Leistungsbezug)
- Anlagen zur Raumkühlung

Von der §14a-Regelung sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von über 4,2 kW betroffen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden.

Sollten an einem Netzanschlusspunkt mehrere Anlagen einer Verbrauchergruppe (bspw. mehrere Wärmepumpen oder Anlagen zur Raumkühlung) installiert sein, werden die Anschlussleistungen der Anlagen rechnerisch zusammengefasst. Maßgeblich ist folglich, ob die Leistungssumme aller Anlagen einer Verbrauchergruppe größer ist als 4,2 kW.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, können auf Kundenwunsch in die §14a-Regelung wechseln, um so von den reduzierten Netzentgelten (Modul 1 & Modul 2) zu profitieren. Sollte dieses nicht geschehen, müssen §14a-Bestandsanlagen spätestens zum 01.01.2029 in die neue Regelung überführt sein. Voraussetzung ist, dass die Steuerbarkeit der Anlagen durch die Installateure sichergestellt wurde.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 ohne bestehende §14a-Vereinbarung sind dauerhaft von den neuen Regelungen ausgenommen (hier gilt Bestandschutz), können jedoch auf Kundenwunsch in die neue §14a-Regelung wechseln.

Nachtspeicherheizungen sind – nach aktueller Planung - nicht von der §14a-Regelung betroffen und werden dauerhaft gemäß bestehender Vereinbarung gesteuert (es gilt ein Bestandschutz).

Informationen für Installateure – Vorgaben zur Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Welche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind von der Verpflichtung einer Steuerbarkeit nach §14a EnWG ausgenommen?

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung, sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder im Bereich der kritischen Infrastruktur eingesetzt werden.

Inwiefern sind Kunden von der neuen §14a-Regelung betroffen?

Gemäß der neuen §14a-Regelung darf eine Anfrage nach Netzanschluss für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht mehr mit der Begründung abgelehnt oder der Netzanschluss verzögert werden, dass die Netzkapazitäten überschritten werden. Der Betreiber hat im Gegenzug dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit der notwendigen Technik (einschließlich Steuerungseinrichtungen) ausgestattet werden, stets steuerbar sind und den an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebenen Steuerbefehl unverzüglich umsetzen.

Bei einer zunächst planerisch ermittelten Engpasssituation im Stromnetz darf die Leistung steuerbarer Verbrauchseinrichtung vom Netzbetreiber bis auf minimal 4,2 kW gedimmt werden, sofern die Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung unter 11 kW liegt. Sollte die Netzanschlussleistung 11 kW bzw. mehr betragen, findet eine Dimmung der Bezugsleistung nach folgender Berechnung statt:

Netzanschlussleistung x 0,4

Beispiel: 30 kW Netzanschlussleistung x 0,4 Skalierungsfaktor = 12 kW als Leistung nach Dimmung. Engpässe werden innerhalb des VWEW-Netzgebiets zunächst jedoch nicht erwartet.

Der Stromverbrauch eines Haushalts wird durch die Steuerung nicht begrenzt. Die Steuerung kann

- 1) über eine direkte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder
- 2) über die Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) erfolgen.

Diese Entscheidung muss durch den Kunden (Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) getroffen werden. Die Steuerung über ein EMS ermöglicht eine freie Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die hinter dem EMS angeschlossenen Verbraucher. Darüber hinaus wird, im Falle einer Steuerung durch den Netzbetreiber, bei der Berechnung der minimalen Bezugsleistung am Netzanschlusspunkt zusätzlich ein von der Anzahl steuerbarer Verbraucher abhängiger Gleichzeitigkeitsfaktor (BK6-22-300 Abschnitt 4.5.2) berücksichtigt. In beiden Fällen sind die Kunden für die Herstellung der Steuerbarkeit verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sollten der Netzbetreiber/der Messstellenbetreiber Vorgaben zu den Standards der Steuerungstechnik machen, sind diese einzuhalten.

Informationen für Installateure – Vorgaben zur Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Im Falle der Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein EMS sind folgende Gleichzeitigkeitsfaktoren zu berücksichtigen:

Anzahl SteuV	2	3	4	5	6	7	8	>= 9
Gleichzeitigkeitsfaktor (GZF)	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

Wie profitieren Kunden von der Steuerbarkeit ihrer Verbrauchseinrichtung(en)?

Als Ausgleich für die Steuerbarkeit ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen profitieren Kunden von reduzierten Netzentgelten. Es gibt zwei Auswahlmöglichkeiten:

- **Modul 1:** Pauschale Reduzierung des Netzentgelts zuzüglich einer individuell vom Netzbetreiber ermittelten Stabilitätsprämie (bei VWEW-energie für 2024 bis zu brutto 154,26 €)
- **Modul 2:** Reduzierung des Arbeitspreises der Netznutzung ohne Leistungsmessung in der Niederspannung um 60 %. Zur Abrechnung nach Modul 2 ist die Installation eines separaten Zählers für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich. Die Wahlmöglichkeit für Modul 2 besteht ausschließlich für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung.

Laut Bundesnetzagentur empfiehlt sich für Ladepunkte der E-Mobilität die Wahl von Modul 1 und für Wärmepumpen die Wahl von Modul 2.

Ein Wechsel zwischen den Modulen ist möglich.

Weitere Informationen zu den Netzentgeltmodulen können Sie unserem Preisblatt entnehmen.

2. Technische Anforderungen

In Abbildung 1 sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der technischen Anbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen dargestellt. Die Abgrenzung des Eigentums des Netzbetreibers erfolgt unverändert am Hausanschlusskasten. Der Messstellenbetreiber stellt ein intelligentes Messsystem (Zähler inkl. Smart Meter Gateway) sowie eine zugehörige Steuerbox bereit. Diese Dienstleistung kann entweder direkt durch den Kunden (Anschlussnehmer) oder mit einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Netzbetreiber im Namen und zu Lasten des Kunden beim Messstellenbetreiber beantragt werden.

Die Steuerbox muss über eine Schnittstelle mit dem Smart Meter Gateway verbunden sein und die Steuersignale des Netzbetreibers empfangen können. Durch die Steuerbox erfolgt dann die Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und deren Steuerbarkeit muss durch den Kunden bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb zu Lasten des Kunden hergestellt werden. Der Kunde kann entscheiden, ob eine direkte Steuerung der Verbrauchseinrichtung oder eine Sollwertvorgabe an ein

Informationen für Installateure – Vorgaben zur Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

kundenseitiges Energiemanagementsystem (EMS) erfolgen soll. Die Anbindung von einer Steuerbox an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung bzw. an ein Energiemanagementsystem soll vorzugsweise über eine digitale Schnittstelle, wie z.B. EEBUS, erfolgen. Die finale Ausgestaltung der digitalen Schnittstelle befindet sich noch in Abstimmung. VWEW-energie wird in der Rolle als Messstellenbetreiber/Netzbetreiber vorerst keine intelligenten Messsysteme und Steuerboxen einbauen. Dennoch haben Kunden Anspruch auf Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder Modul 2. Weitere Informationen zur Ausgestaltung werden so zeitnah wie möglich kommuniziert.

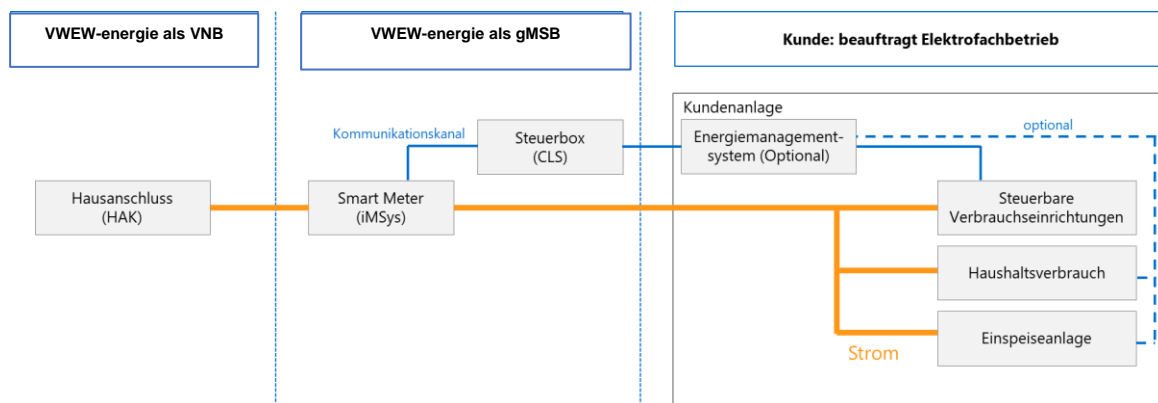


Abbildung 1: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der technischen Anbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Sollte es für die steuerbare Verbrauchseinrichtung des Kunden aus technischen Gründen nicht möglich sein, die Leistung auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, erfolgt eine Reduktion auf den nächstniedrigeren Wert. Im Fall einer nur annäherungsweise steuerbaren Anlage, etwa bei einer Schaltung über ein Schütz, könnte dieses ein vollständiges Abschalten der Verbrauchseinrichtung bedeuten. Auch hierfür liegt die Verantwortung für die Umsetzung auf Seiten des Kunden.

Zudem hat der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung jede geplante Änderung oder dauerhafte Außerbetriebnahme seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber zuvor anzuzeigen.

Falls der Kunde das reduzierte Netzentgelt nach Modul 2 wählt (vgl. vorheriger Abschnitt), so ist eine separate messtechnische Erfassung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (separater Stromzähler) erforderlich und ein entsprechendes Messkonzept (vgl. MK Z3) vorzusehen.

3. Anmeldung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen beim Netzbetreiber („Was ändert sich?“)

Welche zusätzlichen Angaben benötigt der Netzbetreiber?

- Antrag auf Gewährung des reduzierten Netzentgelts

Informationen für Installateure – Vorgaben zur Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

- Art der Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (direkt oder über EMS)
 - Wer ist der Anlagenbetreiber
 - Auswahl des Netznutzungsentgeltmoduls (ohne Auswahl gilt Modul 1 als Standardmodul)
 - Beantragung Messstelle / Steuerbarkeit über Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber (Standard)
- Angabe zu Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung

Elektroinstallateure benötigen eine zusätzliche Vollmacht von den Anlagenbetreibern bzw. Kunden für die Auswahl des Moduls des Netznutzungsentgelts, das dem Netzbetreiber zu Abrechnungszwecken mitgeteilt werden muss.

Details zu den Festlegungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen können sie den Beschlüssen BK8-22/010-A sowie BK6-22-300 der Bundesnetzagentur entnehmen. Beide Beschlüsse finden sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300_Festlegungsverfahren.html